



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

per E-Mail: Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Wien, am 24. Februar 2021

Betrifft: 01-VD-LG-1961/3-2021 Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Kärntner Bauvorschriften und die Kärntner Bauordnung 1996 geändert werden sollen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Behindertenanwaltschaft dankt für die Übermittlung der gegenständlichen Entwürfe und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

II. Zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Zusammenhang mit der Gestaltung von Gebäuden

Allgemein hat sich Österreich durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) 2008 dazu verpflichtet, die



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

gesellschaftliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben, um ihnen eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen (siehe Art. 3 lit. c UN-BRK).

In Ausführung dessen verpflichten sich die Vertragsstaaten gemäß Art. 9 UN-BRK dazu geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Gebäuden, Straßen, Transportmitteln sowie Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten zu gewährleisten.

In diesem Sinne erfordert § 5 Abs. 2 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), dass öffentlich angebotene Güter und Dienstleistungen barrierefrei zugänglich und nutzbar im Sinne des § 6 Abs. 5 BGStG zu sein haben.

Diesbezüglich geben die einschlägigen ÖNormen und hier insbesondere die ÖNorm B1600, autoritative Mindestanforderungen für die barrierefreie Ausgestaltung von Gebäuden vor.

III. Empfehlungen des Behindertenanwaltes

Zu § 39 Abs.1 Kärntner Bauvorschriften:

Aus Sicht der Behindertenanwaltschaft sind sämtliche öffentliche Gebäude, und nicht bloß deren KundInnenbereiche, unabhängig von ihrer Beschaffenheit barrierefrei zu errichten, um ihre vermittels des BGStG geforderte barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit umfassend zu gewährleisten.

Zu § 39 Abs. 5 Kärntner Bauvorschriften:

Mit Verweis auf die ÖNorm B1600, nach der ab fünf PKW-Stellplätzen für je 25 angefangene Stellplätze ein PKW-Stellplatz für Menschen mit Behinderungen zu errichten ist, muss eine Anpassung der Vorschrift an diesen festgelegten



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Mindeststandards erfolgen. Das geltende Recht sieht entgegen der Vorgaben der ÖNorm B1600 dahingegen eine Quote von 1:50 vor und liegt somit 50% unter der geforderten Anzahl an barrierefreien PKW-Stellplätzen.

Zu § 39 Abs. 7 Kärntner Bauvorschriften:

Bezugnehmend auf die missverständliche Formulierung des § 39 Abs. 7 Kärntner Bauvorschriften sowie den diesbezüglichen erläuternden Bemerkungen, muss aus Sicht der Behindertenanwaltschaft definitiv sichergestellt sein, dass Menschen mit Behinderungen keine Nachteile durch die duale Nutzung von PKW-Stellplätzen als Ladeplatz sowie als barrierefreier PKW-Stellplatz, insbesondere hinsichtlich der dadurch implizierten geringeren Verfügbarkeit von freien Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen, erwachsen.

Die Behindertenanwaltschaft regt daher an, verpflichtend vorzusehen, dass nicht nur duale PKW-Stellplätze, sondern auch PKW-Stellplätze, die der ausschließlichen Nutzung von Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind, zu errichten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Elke Niederl

Stv. Behindertenanwältin